

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wesseling vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wesseling beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen der im Gebiet der Stadt Wesseling veranstalteten nachfolgenden Vergnügen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch- Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heilmatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht

gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, ist die Steuerfreiheit durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

(1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 2 – 4 ein Eintritt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Bereich „Kommunale Abgaben“ der Stadt Wesseling anerkannt wurden.

Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Wesseling zur Genehmigung vorzulegen. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Wesseling auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Wesseling binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Wesseling kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 6,0 v. H. des Spielumsatzes.

(2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.

(3) Der Spielumsatz ist der Stadt Wesseling spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Die Stadt Wesseling kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Wesseling kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Entnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere

Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn beim Bereich „Kommunale Abgaben“ der Stadt Wesseling anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Name und Vorname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.

(4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgequartals anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: 40,00 Euro

2. In Gastwirtschaften und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 6b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 13 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: 30,00 Euro

3. von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 15,00 Euro

4. von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 20,00 Euro

5. Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden: 500,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

6. Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 30,00 Euro je Gerät erhoben.

§ 8

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulati-
onssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Be-
steuerungstatbeständen nach § 11 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Absatz 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 150,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 50,00 Euro,
 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 40,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 30,00 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden
oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde
des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: 500 Euro.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der
Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Ab-
satz 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wesseling spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu
erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum
7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. Die Stadt Wesseling kann den Veranstalter von dem Einzel-
nachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn
dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der
Stadt Wesseling in Textform anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veran-
staltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Ver-
änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1
Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausrei-
chend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Wesseling ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. §
241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 - 3 nicht durchgeführt, ist der Bereich „Kommunale Ab-
gaben“ vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin in Textform und innerhalb der Geschäftszeiten
zu informieren.

§ 11 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Stadt Wesseling ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes die für die Steuerberechnung nach § 7 erforderlich sind und nachvollziehbar macht.

§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt die Vorschrift des § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wesseling vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Wesseling – Bereich „Kommunale Abgaben“ – auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 15 Prüfungsrecht der Stadt

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches „Kommunale Abgaben“ der Stadt Wesseling sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches „Kommunale Abgaben“ der Stadt Wesseling zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

(4) Die Stadt Wesseling ist befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum u. -name
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Finanzämtern
- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Bundeszentralamt für Steuern
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
6. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
7. § 4 Abs.5: Entwertung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes; fehlendes Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
9. § 8 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
10. § 8 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
11. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
12. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
13. § 10 Abs. 4: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
14. § 10 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
15. § 12 Abs. 3: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
16. § 12 Abs. 3: Einreichung der Erklärung (Steueranmeldung)
17. § 12 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
18. § 14: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
19. § 15 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wesseling vom 06.10.2010 außer Kraft.